

**Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung (ab 1. August 2019)**

Wer?	„Gute Bleibeperspektive“ → nur noch Syrien und Eritrea ( <a href="#">siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019</a> )	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	„Sichere Herkunftsstaaten“ → Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Anmerkungen
Integrationskurse	Ja. (ohne Wartefrist)	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsnachweis), wenn: <ul style="list-style-type: none"><li>- arbeitslos gemeldet,</li><li>- oder arbeitssuchend gemeldet,</li><li>- oder ausbildungssuchend gemeldet sind,</li><li>- oder in einem Beschäftigungsverhältnis,</li><li>- oder in betrieblicher Ausbildung,</li><li>- oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen,</li><li>- oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung,</li><li>- oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.</li></ul>	Nein.	Nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja. (ohne Wartefrist)	Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsnachweis), wenn: <ul style="list-style-type: none"><li>- arbeitslos gemeldet,</li><li>- oder arbeitssuchend gemeldet,</li><li>- oder ausbildungssuchend gemeldet sind,</li><li>- oder in einem Beschäftigungsverhältnis,</li><li>- oder in betrieblicher Ausbildung,</li><li>- oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen,</li><li>- oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung,</li><li>- oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.</li></ul>	Nein.	Nein.	§ 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

## Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)

Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)		
Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Anmerkungen
Integrationskurse	Normalerweise nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
	Ja, bei <b>Ermessensduldung</b> nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehören auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind.	
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja, bei <b>Ermessensduldung (auch Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung)</b>	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV
	Ja, nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt, wenn - <b>arbeitslos</b> gemeldet, - oder <b>arbeitssuchend</b> gemeldet, - oder <b>ausbildungssuchend</b> gemeldet, - oder in einem <b>Beschäftigungsverhältnis</b> , - oder in <b>betrieblicher Ausbildung</b> , - oder in <b>Berufsvorbereitungsmaßnahmen</b> , - oder in der <b>ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung</b> .	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV  § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV: <b>Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs</b> besteht in diesem Fall auch Zugang zu den <b>Spezialberufssprachkursen</b> gem. § 13 DeuFöV, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung).
	Ansonsten: Nein.	

**Stand: 20. Juli 2019**

**Autor:**  
GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

